Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/10\_2019

Lausanne, 19. März 2019

## Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 12. Februar 2019 (8C\_239/2018)

## Übermittlung des Nachweises der Arbeitsbemühungen per E-Mail zulässig – Beweisrisiko für Eingang beim RAV trägt Absender

Der Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen kann dem zuständigen regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) auch per E-Mail übermittelt werden. Allerdings muss im Streitfall der Absender beweisen, dass die Nachricht fristgerecht beim RAV eingetroffen ist. Dazu dient eine Empfangsbestätigung des Adressaten.

Ein RAV in der Westschweiz hatte 2017 den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung gegenüber einem Versicherten für 16 Tage eingestellt, weil er den Nachweis seiner persönlichen Arbeitsbemühungen vom Vormonat nicht fristgerecht eingereicht habe. Der Betroffene machte geltend, das entsprechende Formular rechtzeitig per E-Mail übermittelt zu haben. Das Kantonsgericht des Kantons Waadt hiess seine Beschwerde gut. Es kam zum Schluss, dass die Kopien seines Mails und des ausgefüllten Formulars "persönliche Arbeitsbemühungen" sowie seine den Versand des Mails bestätigende Aufnahme vom Computerbildschirm genügen würden, um die fristgerechte Übermittlung zu belegen. Da das E-Mail nicht bei seinem RAV-Berater angekommen sei, sei von einem internen Kommunikationsproblem beim RAV auszugehen, das nicht der Betroffene zu verantworten habe.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde des kantonalen Arbeitsamtes gut. Im Gegensatz zu anderen Rechtsbereichen ist im Sozialversicherungsrecht die elektronische Übermittlung von Schriftstücken nicht ausdrücklich vorgesehen. Per E-Mail erhobene Einsprachen gegen Entscheide von Sozialversicherungsträgern sind gemäss Praxis

des Bundesgerichts nicht zulässig. Der Nachweis der Arbeitsbemühungen stellt jedoch anders als eine Einsprache keine Verfahrenshandlung dar und ist auch nicht an eine besondere Form gebunden. Die Zustellung auf elektronischem Weg ist deshalb zulässig. Zu beachten sind jedoch die mangelnde Zuverlässigkeit des elektronischen Verkehrs im Allgemeinen und die Schwierigkeiten beim Nachweis des Eingangs eines E-Mails beim Empfänger im Besonderen. Der Absender ist deshalb gehalten, sich den Empfang des elektronisch verschickten Nachweises seiner Arbeitsbemühungen vom Adressaten bestätigen zu lassen und – im Falle des Ausbleibens der Bestätigung – den postalischen Weg zu nutzen. Vorliegend hat der Betroffene den Beweis nicht erbracht, dass sein E-Mail rechtzeitig beim RAV eingetroffen ist und somit die entsprechenden Folgen zu tragen.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: <u>presse@bger.ch</u>

**Hinweis**: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 19. März 2019 um 13:00 Uhr auf <u>www.bger.ch</u> abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 >* 8C\_239/2018 eingeben.